

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Verlängerung der Frist für Beibringung der 85 Millionen
Subsidien für Erstellung der Gotthardbahn.

(Vom 6. Februar 1871.)

Tit. I

Mit Schlußnahme vom 14. Dezember 1870 haben Sie dem Bundesrath ermächtigt, die auf 31. Januar 1871 auslaufende Frist für Beibringung der in Aussicht genommenen 85 Millionen Gotthardsubsidien mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, im Einverständnisse mit den Regierungen von Norddeutschland und Italien, um einen Zeitraum von 8 Monaten zu verlängern.*)

*) Der oben erwähnte Beschluß wurde gefaßt auf dem vom Bundesrathe der Bundesversammlung einbegleiteten Bericht vom 8. Dezember 1870, welcher Bericht also lautet:

Tit. I

Durch Artikel 21 des zwischen der Schweiz und Italien unterm 15. Oktober 1869 abgeschlossenen Staatsvertrages über den Bau und Betrieb einer Gotthardbahn ist bestimmt worden, daß der Vertrag erst von dem Tage an vollziehbar sein solle, wo durch Mitwirkung anderer im Schlußprotokoll der Konferenz von Bern unterzeichneten Staaten das Total der Subsidien die Summe von Fr. 85,000,000 erreicht haben werde, und daß, wenn diese Bedingung inner sechs Monaten, vom 1. November 1869 an gerechnet, nicht erfüllt sei, der Vertrag als dahingefallen zu betrachten sei.

Wir haben nicht ermangelt, uns mit den genannten hohen Regierungen hierüber in Verkehr zu setzen und im gemeinsamen Einverständnisse unterm 27. Januar a. c. mit den Bevollmächtigten jener Staaten einen entsprechenden Additionalakt vereinbart.

Indem wir uns die Ehre geben, denselben zu Ihrer geneigten Kenntniß zu bringen, müssen wir Sie aufmerksam machen, daß die Frist bis zum 31. Oktober 1871, das heißt also um 9 statt um 8 Monate, verlängert worden ist. Wir nahmen keinen Anstand, einem sachbezüglichen Wunsche des Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes zu entsprechen. Indem wir für diese kleine Ueberschreitung Ihrer Vollmacht auf Indemnität hoffen, veranlaßt uns dies jedoch, den abgeschlossenen Akt Ihrer eigenen Ratifikation zu unterstellen.

Ihnen diese empfehlend, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Februar 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schjef.

In der zwischen der Schweiz, Italien und dem Norddeutschen Bunde über den Beitritt dieses letztern zum genannten Vertrage unterm 20. Juni l. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Art. 2) wurde diese Frist sodann bis 31. Januar 1871 hinausgerückt.

Seit dem Abschlusse erwähnter Uebereinkunft sind nun aber Ereignisse eingetreten, welche, wie in so viele andere Werke des Friedens, auch in die Gotthardbahnangelegenheit einen momentanen Stillstand gebracht haben, so daß nicht voranzusehen ist, daß die Voraussetzungen, auf welche hin die fraglichen Fristen bestimmt worden, innerhalb der angenommenen Zeit sich realisiren werden.

Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht darauf, daß der Zusammentritt einer außerordentlichen Bundesversammlung erst später, im Frühjahr, erfolgen dürfte, scheint es uns geboten, daß mit den beiden mitkontrahirenden Staaten rechtzeitig eine angemessene Fristverlängerung vereinbart werde.

Zu diesem Zwecke stellen wir den Antrag:

Es möchte die hohe Bundesversammlung dem Bundesrathe zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit Italien und dem Norddeutschen Bunde über Verlängerung fraglicher Frist auf die Dauer von 8 Monaten Vollmacht ertheilen.

Uebereinkunft

zwischen

den am Vertrage über die Gotthardbahn beteiligten Staaten,
betreffend weitere Fristverlängerung.

(Vom 27. Januar 1871.)

Nachdem die Umstände, in denen sich Europa gegenwärtig befindet, mehrere der an der Erstellung der Gotthardeisenbahn beteiligten Staaten und Mitunterzeichner des Konferenz-Schlußprotokolls, welches die Bedingungen der großen internationalen Bahn aufstellte, verhindert haben, ihren Beitritt zu dem Vertrage, welcher am 15. Oktober 1869, nach dem genannten Protokoll, zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossen wurde zum Zwecke der Regelung ihrer gegenseitigen Mitwirkung zur Ausführung dieses Unternehmens, innerhalb der Frist zu bewerkstelligen, welche im Art. 21 dieses Vertrags festgesetzt, und dann hinauszgerückt wurde durch Art. 2 der zu Berlin und Barzin am 20. Juni 1870 zwischen der Schweiz, dem Norddeutschen Bunde und Italien unterzeichneten Uebereinkunft, in welcher der genannte Bund den Beitritt zum erwähnten Berner Vertrage erklärte, —

haben der schweizerische Bundesrath, Seine Majestät der König von Preußen für den Norddeutschen Bund, und Seine Majestät der König von Italien, es für angemessen erachtet, durch eine neue Verlängerung der zuletzt festgestellten Frist den beiden erwähnten Uebereinkünften ihre volle verbindliche Kraft zu bewahren, und daher er-
nannt:

Der schweizerische Bundesrath:

- Karl Schenk, Bundespräsident der Eidgenossenschaft;
 Emil Welti, Vizepräsident des Bundesrathes und Vorsteher des
 eidgenössischen Militärdepartements;
 Jakob Dubz, Bundesrath und Vorsteher des eidgenössischen Depar-
 tements des Innern;

Seine Majestät der König von Preußen:

- den General-Lieutenant Maximilian Heinrich von Röder, außer-
 ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Nord-
 deutschen Bundes bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Seine Majestät der König von Italien:

- den Ritter Louis Amedée Melegari, Senator des Königreichs,
 Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
 bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Frist, welche im 2. Article des Art. 21 des unterm 15. October 1869 zu Bern unterzeichneten Vertrags festgesetzt, und dann durch Art. 2 der am 20. Juni 1870 zu Berlin und Barzin unterzeichneten Uebereinkunft auf den 31. Januar des laufenden Jahres hinausgerückt wurde, wird bis zum 31. October nächsthin verlängert.

Artikel 2.

Sollte in dieser Frist dem Unternehmen die Subsidie von fünf und achtzig Millionen Franken nicht gesichert sein, so sind die beiden obgenannten Uebereinkünfte als dahingefallen zu betrachten.

Artikel 3.

Die Verpflichtungen, welche die hohen vertragsschließenden Theile durch den Artikel 3 der Uebereinkunft von Berlin und Barzin übernahmen, werden hiemit erneuert.

Artikel 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren und es sollen die Ratifikationen in Bern gleichzeitig mit denjenigen des Vertrags vom 15. Oktober 1869 ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Gegeben zu Bern in dreifachem Original, am 27. Januar 1871.

(L. S.) (Gez.) Schenk.
 " " Welti.
 " " Dubö.

(L. S.) (Gez.) von Röder.
 " " Melegari.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Verlängerung der Frist für Beibringung der 85 Millionen Subfidien für Erstellung der Gotthardbahn. (Vom 6. Februar 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1871
Date	
Data	
Seite	209-213
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 799

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.